AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis		
1.	Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)	2-3
2.	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2008 (Hebesatzsatzung)	4-5
3.	Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 3. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße	6-7
4.	Rechtsverordnung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagsgrundschule vom 30.07.2003, zuletzt geändert am 28.03.2007	8-11
5.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass - 13.05.2007	12-13
6.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass - 20.05.2007	

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, "Der Bürgermeister"

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich Ausgabenummer: **05/2007**Ausgabetag: **05.04.2007**

Jahresabonnement: 18,00 €

Eestellung im Rathaus:

Zimmer: 134

Telefon: 02366 / 303-219

E-Mail: a.aberspach@herten.de



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

Gem. §2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Die "Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter", die der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

"Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter"

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 29.03,2007

Satzung

der Stadt Herten vom 28.03.2007 zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.03.2007 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Gemeinderates zu wählenden Vertreter für die Stadt Herten beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Stadt Herten zu wählenden Vertreter wird um 6 (von 50 auf 44), davon 3 in Wahlbezirken (von 25 auf 22 Wahlbezirke), verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

-4-

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2008, die der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2008 (Hebesatzsatzung)

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für dat Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 03.04.2007

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2008 (Hebesatzsatzung)

vom 02.04.2007

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245)
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBI. I S. 1790)

und

 des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBI. I S.4167), zuletzt geänderl durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBI. I S. 3310)

folgende Hebesätze beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

 G r u n d s t e u e r für die Grundstücke (Grundsteuer B)

500 v.H.

Gewerbesteuer

430 v.H.

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachung

Erste Verlängerung der Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde", <u>3. Änderung:</u> "Bereich nördlich Kaiserstraße"

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 den folgenden Beschluss gefasst:

Die am 13.05.2005 in Kraft getretene und zunächst bis zum 13.05.2007 gültige Satzung über die

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde",

3. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße (Geltungsbereich siehe Anlage 1)

wird gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - erstmals um ein Jahr verlängert.

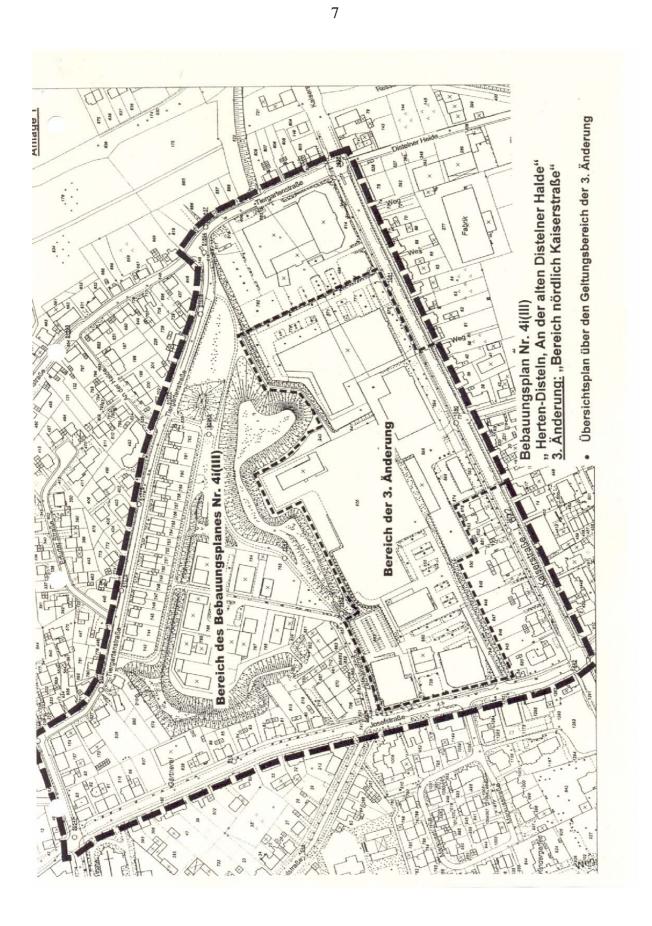
Die am 28.03.2007 vom Rat der Stadt Herten beschlossene erste Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde", 3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde", 3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können beim FB2 – Stadtplanung, Zi 366, eingesehen werden.

Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde", 3. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"



Bekanntmachungsanordnung

Die "Rechtsverordnung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagsgrundschule vom 30.07.2003, zuletzt geändert am 28.03.2007", die der Rat in seiner Sitzung am 28. März 2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Rechtsverordnung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der Offenen Ganztagsgrundschule vom 30.07.2003, zuletzt geändert am 28.03.2007

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d. oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, den

Rechtsverordnung

zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagsschule vom 30.07.2003 zuletzt geändert am 28.03.2007

Aufgrund der §§ 7und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245 / SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 23.07.2003 folgende Rechtsverordnung erlassen:

81

- Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagsschule zu entrichten.
- Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
- Die Beitragspflicht wird durch Schulferienzeiten oder andere unterrichtsfreie Zeiten nicht berührt.

§ 2

- Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Hertener offene Ganztagsschule, oder nutzen das Angebot einer Hertener Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Herten, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Schulträger, vertreten durch den Bereich Kindergarten und Schule, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3

 Grundlage für die Einkommensgruppen und die Höhe der Elternbeiträge ist die Anlage zu § 17 Absatz 3 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der im Mai 2006 gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Einkommensgruppen 1-6 mit dem Höchstbetrag von 150,- Euro pro Monat.

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen bis	Monatsbeitrag Schulkind
1	12 271, Euro	0,00 Euro
2	24 542, Euro	26,08 Euro
3	36 813, Euro	57,78 Euro
4	49 084, Euro	83,85 Euro
5	61.355, Euro	115,04 Euro
6 über	61.355, Euro	150,00 Euro

- 2) Im Fall des § 1 Absatz 3 dieser Rechtsverordnung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- 3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger, vertreten durch den Bereich Kindergarten und Schule, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- 4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

84

- Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- 2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- 4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- 5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

- Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangen Kalenderjahr.
- 2) Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grund gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzen Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- 3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- 4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- 5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

8 6

Die Elternbeiträge werden vom Schulträger, vertreten durch den Bereich Kindergarten und Schule, erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Kooperationspartner dem Schulträger, vertreten durch den Bereich Kindergarten und Schule, Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

87

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02. April 2007

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02. April 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 28.03.2007 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 13.05.2007, dürfen im Stadtteil Westerholt Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Die Stadtteilgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 28.09. 2005.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02. April 2007

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02. April 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 28.03.2007 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 20.05.2007, dürfen Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

§ 2

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde